



Verband Deutscher Kühllhäuser
& Kühllogistikunternehmen e.V.

Verband Deutscher Kühllhäuser & Kühllogistikunternehmen e.V. ■ Fränkische Straße 1 ■ 53229 Bonn

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IIB2
Herr Dr. Hartmut Versen,
Herr Dr. Daniel Wissmann
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Fränkische Straße 1
53229 Bonn

Tel. 0228-201 66-0
Fax 0228-201 66-11

info@vdkl.de
www.vdkl.de

Commerzbank Bonn

7.2.2019

IBAN:
DE72 3708 0040 0221 1312 00
BIC: DRESDEFF370

Steuernummer
205 5782 1492

Mitglied der European
Cold Storage and
Logistics Association
(ECSLA), Brüssel

VDKL- Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)

Sehr geehrter Herr Dr. Versen,
sehr geehrter Herr Dr. Wissmann,

der Verband Deutscher Kühllhäuser und Kühllogistikunternehmen e.V. (VDKL) ist ein
Wirtschaftsverband für Lebensmittelunternehmen rund um die temperaturgeführte Lagerung,
Distribution und Logistik von Tiefkühlkost und Frischewaren.

Zu den Mitgliedern gehören Logistikdienstleister, Industrie- und Handelsunternehmen sowie
Zulieferbetriebe. Bei den gewerblichen Kühllhäusern deckt der Verband mit seinen Mitgliedern über
80 % des gesamten deutschen Marktes ab.

Zu dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G)
nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Nr. 3 Energie

Wenn jede Form von Energie zu bilanzieren ist, wird das Gesetz in der Anwendung nicht leichter,
sondern wesentlich schwieriger umzusetzen sein.

Die Folge wäre nämlich dann, dass grundsätzlich auch nicht primär für energetische Zwecke
eingesetzte Energieträger, wie z.B. unter Druck stehende Gasbehälter, bilanziert werden müssten.

Die alte Definition „handelsübliche“ Energie ist daher aus Gründen der Praktikabilität und
Verständlichkeit eine wesentlich bessere Lösung.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen, Nr. 17 Energiemanagementsystem

Bis August 2020 müssen auch Energiemanagementsysteme nach ISO 5.0001 Ausgabe 2011 noch EDL-G-konform sein, weil andernfalls ein unverhältnismäßiger Zertifizierungsaufwand entsteht.

Zu § 8 b Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen

Die Erhöhung der Anforderungen an die Qualifikation der Energieauditoren in Form der zusätzlichen Voraussetzung „regelmäßiger Fortbildungen“ führt nach unserer Auffassung zu einer weiteren Verknappung von qualifizierten Energieauditoren. Diese sind aufgrund des dauerhaft bestehenden Fachkräftemangels jetzt schon kaum zu finden.

Die bisherigen Qualifikationsmerkmale sind auch aus Sicht der Praxis vollkommen ausreichend.

Unabhängig davon ist die Beschreibung „regelmäßiger Fortbildungen“ zu unbestimmt und bedarf daher einer weiteren Konkretisierung.

Zu § 8 c Nachweisführung

Die Neuregelung würde bedeuten, dass alle Energieaudits mit allen Detailinformationen aktiv an das BAFA gemeldet werden müssten. Sogar Unternehmen, die nicht auditpflichtig sind, müssten entsprechende Daten melden, um zu belegen, dass sie gerade nicht auditpflichtig sind.

Dies führte sowohl bei betroffenen Unternehmen als auch dem BAFA u.a. zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungs-, Umsetzungs- und Dokumentationsaufwand.

Wir plädieren daher für eine Streichung der Regelung- zumindest in dieser Form. Der zusätzliche Aufwand stände in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen.

Es sollte daher bei Stichproben und einem Bußgeldkatalog durch das BAFA bleiben, was sich in der Praxis durchaus bewährt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'Jan Peilsteiner'.

RA Jan Peilsteiner
(Geschäftsführer)